

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.03.2022		
	Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2	Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 24.03.2022		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen: Zum Thema Erdbebengefährdung: Die Information zur Erdbebengefährdung wird in der Planbegründung zur FNP-Änderung ergänzt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Nideggen, Gemarkung Schmidt: 2 / R</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Das Gebiet wird heute als Wiese bzw. Pferdekoppel genutzt und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Im Geltungsbereich ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ festgesetzt.</p> <p>Aus Sicht der Schutzgüter Fläche und Boden ist zu überprüfen, inwieweit für die Gemeinde Nideggen die Notwendigkeit besteht, eine im Außenbereich liegende Landschaftsschutzgebietsfläche für Wohnbebauung vorzusehen, die zudem noch den Status bzw. die Planzeichnungssignatur „Umrandung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ besitzt.</p> <p>So ist es ungenügend unter Punkt 6.5 der Begründung „Naturhaushalt / Ökologie“ als einziges Schutzgut den Artenschutz zu betrachten (vgl. Antwort vom Kreis Düren, Stand: 05.Juli 2021). Bei der Aufstellung von</p>	<p>Zum Thema Boden:</p> <p>Bereits zu Beginn des Verfahrens wurden seitens der Stadt Nideggen alternative Standorte geprüft. Bei der im Flächennutzungsplan dargestellten Planzeichnungssignatur „Umrandung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ handelt es sich – höchstwahrscheinlich – um eine Maßnahme zur Ortsrandbegrünung. Die Maßnahme wird durch Festsetzung von „Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</p>	

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächennutzungsplänen / Bebauungsplänen ist auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen gemäß § 1 (6) Punkt 7a BauGB (siehe "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".</p> <p>Der Flächenumfang von ca. 0.9 ha dieser „<i>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wäre bei Umnutzung dieser Fläche an anderer Stelle zu ersetzen. Von der Verrechnung bebauungsplanbezogener MSPE – Maßnahmen auf der bereits hier betroffenen ausgewiesenen MSPE – Fläche ist abzusehen.</p> <p>Eine Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden mit der Aussage, dass keine Altlastenverdachtsflächen vorliegen würden, ist unvollständig und ungenügend:</p> <p>Das Schutzgut Boden ist nach der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (Hrsg. GD NRW 2018) zu bewerten und zu beschreiben. Wesentliche Änderungen gegenüber der 2. Auflage sind erweiterte Auswertelgorithmen bezüglich der Berücksichtigung klima-relevanter Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum und Böden unter naturnahen Flächen.</p> <p>Nähere Erläuterungen hierzu sind zu finden unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 (3. Aufl., Hrsg. GD NRW 2017) 	<p>entsprechend berücksichtigt. Die unzureichende Auseinandersetzung mit den Schutzgütern gem. Vorgaben des Baugesetzbuches ist dem frühzeitigen Verfahrensstand geschuldet. Es wurde zwischenzeitlich ein Umweltbericht erarbeitet und die Begründung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche ergänzt.</p> <p>Entsprechend wurde auch für die Offenlage auf Ebene des Bebauungsplanes ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer, den Vorgaben der Stellungnahme entsprechenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet.</p> <p>Die Bedenken können somit insgesamt zurückgewiesen werden. Siehe hierzu Ausführungen oben. Das Schutzgut Boden ist mittlerweile ausreichend in der Planfassung behandelt.</p>	

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>• Geoportal.NRW https://www.geoportal.nrw: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 / >ISBK5 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden, (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.</p>		
3	Straßen NRW, Schreiben vom 24.03.2022		
	<p>Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass die Stadtstraßen im Einmündungsbereich der L 218 sicher und leistungsfähig sind.</p> <p><i>(Hinweis: der Rest der Stellungnahme wurde nicht in der Abwägung berücksichtigt, da nicht relevant im vorliegenden Bauleitplanverfahren).</i></p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Einmündungsbereich der L218 befindet sich mehr als 200 m vom Plangebiet entfernt und ist derzeit sicher und leistungsfähig. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets werden keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Schreiben vom 24.03.2022		
	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Nideggen bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen von den Planungen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 30.03.2022		
	<p>Derzeit betreiben wir in Schmidt keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Fa. Ericsson Services GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>
7	Landbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 04.04.2022		
	<p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes S 14.1 „Schöne Aussicht“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Vorgaben Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist von der Bebauung ein angemessener Abstand zum Wald einzuhalten, um sowohl vom Wald ausgehende Gefahrenpotentiale auf die Bebauung, als auch Gefahren durch die Bebauung für den Wald auszuschließen. Bei einem späteren Baugenehmigungsverfahren sollte der Haftungsausschluss für die vom benachbart gelegenen Wald ausgehenden Gefahren, Risiken, Beeinträchtigungen und Nebenwirkungen im Wege der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zwischen den betroffenen Grundstücksnachbarn vereinbart werden und Bestandteil der Baugenehmigung sein. 	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Lediglich im östlichen Teil des Plangebiets grenzt das Plangebiet im Süden an Waldflächen, wobei auch hier ein Wirtschaftsweg zwischen dem Grundstück und der Waldfläche verläuft. Ein angemessener Waldabstand kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none">▪ Gem. § 42 I Bauordnung für das Land NRW dürfen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Abstand von weniger als 100 Meter zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.▪ Durch den eingetretenen Klimawandel sind Niederschlagsdefizite zu erwarten. Um einer daraus resultierenden Wasserknappheit zu begegnen und aufgrund fehlender Feuerlöschteiche wird empfohlen, das Konzept für Niederschlagswasser dahingehend zu gestalten, dass das Niederschlagswasser von den Dächern in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet wird. Dort wird das Niederschlagswasser zur Reinigung durch ein Schilfbeet geführt und anschließend in eine Oberflächenwasserzisterne von mindestens 800 m³ bis 1000 m³ eingeleitet. Diese Zisterne ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr und Gemeindefahrzeuge jederzeit die Anlage anfahren und sich mit Wasser versorgen können.▪ Bei der Einfriedung mit Maschendrahtzäunen oder anderen Zauntypen ist ein Mindestabstand von 10-15 cm vom Boden zum unteren Zaunrand einzuhalten, um Wildtieren wie z. B. Igel etc. eine Vernetzungsmöglichkeit zu gewährleisten.▪ Die Bausatzung sollte dahingehend geändert werden, dass Stein- und Schotterflächen in Gärten und Vorgärten nicht erlaubt werden und bei der weiteren Gartengestaltung das Anpflanzen von Kirschlorbeer untersagt wird. Es sind nur heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.▪ Um den, durch den Klimawandel eingetretenen, Temperaturanstieg zu begegnen, sollten Dacheingrünungen gefördert oder vor-	<p>Ein entsprechender Hinweis zu Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wurde in den Unterlagen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Die übrigen Punkte der Stellungnahme sind nicht flächennutzungsplanrelevant und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>	

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gegeben werden. Diese können, ebenso wie mit Photovoltaik-Anlagen versehene Dächer, als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.</p>		
8	Bezirksregierung Köln Dezernat 53, Schreiben vom 05.04.2022		
	<p>Gemäß den hier vorliegenden Informationen verläuft am südlichen Rand der Plangebiete eine 110 kV Hochspannungsfreileitung. Diese ist in der Planzeichnung zur FNP-Änderung dargestellt, während sie im Bebauungsplan nicht dargestellt ist. Dazu wird eine Überprüfung ange-regt.</p> <p>Von Freileitungen können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Darauf wird in den Planbegründungen nicht eingegan-gen.</p> <p>Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angren-zenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.</p> <p>Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) defi-niert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfre-quenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt teilweise Rechnung getragen: Die 110 kV Hochspannungsfreileitung einschließlich des Schutzstreifens wird in der Planzeichnung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nachricht-lich übernommen. Die Begründungen beider Pläne wer-den entsprechend ergänzt.</p> <p>Gem. LAI dienen dem nicht nur vorübergehenden Auf-enthalt von Menschen „Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nut-zung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können“. Die Freileitung verläuft lediglich im äußersten Südosten des Plangebiets. In diesem Bereich befinden sich im parallel aufzustellenden BP keine Bau-grenzen. Stattdessen sind hier Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festge-setzt. Es ist daher nicht von einem längeren Aufenthalt</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 des v. g. Fachberichtes der LAI. Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden: https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html. Für die maßgeblichen Immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007 (Bezug auf die Trassenachse). Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiber zu Schutzstreifen beziehen sich oftmals auf die Trassenachse (Trassenmitte). Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.</p>	<p>von Menschen im direkten Umfeld der Freileitung auszugehen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Netzbetreiber beteiligt (siehe Stellungnahme 10). Dieser wies ebenfalls auf den Schutzstreifen (2x 17,50 m) ab Leitungsmittellinie hin. Der Schutzstreifen wird nachrichtlich in der konkreteren Bebauungsplan übernommen. Die Netzbetreiber wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 10).</p>	
9	Telefonica Germany GmbH & Co OHG, Schreiben vom 08.04.2022		
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Westnetz GmbH, Speziale Service Strom, Schreiben vom 12.04.2022		
	<p>Im Planbereich der obigen Maßnahme verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 17,50 m = 35,00 m breiten Schutzstreifen.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. - Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. - Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Zu dem Bebauungsplan Nr. S14.4 Schöne Aussicht" haben wir eine separate Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Sie haben die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, direkt angeschrieben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt teilweise Rechnung getragen:</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung ist in den Unterlagen der FNP-Änderung enthalten. Die übrigen Punkte der Stellungnahme sind nicht flächennutzungsplanrelevant und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Bezirksregierung Köln Dezernat 54, Schreiben vom 13.04.2022		
	Ausgehend von dem o. g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
12	Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 14.04.2022		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über einem erloschenen Bergwerksfeld. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Westlich der Planfläche hat umfangreiche Gewinnung von Erzen stattgefunden. Im ehemaligen Bergbau wurden beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung meist ortsnah Abraum- und/oder Produkthalden angelegt. Demnach könnten auch im Umfeld der hier bekannten Tagesöffnungen sowie in eventuell sonst bekannten Altbergbaubereichen entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können dort auch Altablagerungen wie z.B. ehemalige Klärteiche oder Altstandorte wie z.B. ehemalige Röstereien bestanden haben. Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Insbesondere können nachträgliche Eingriffe zu Oxidationen und somit zu umweltrelevanten Belastungen (z.B. Grundwasserbelastung, Schwermetallfreisetzung) führen.	Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen durch Altbergbau und dessen Folgen werden in die Begründung zur FNP-Änderung übernommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 19.04.2022		
	<p>Grundsätzlich hat der Wasserverband Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Verfahren.</p> <p>Das ausgewiesene Baugebiet „Schöne Aussicht“ ist in der aktuell eingereichten, aber noch nicht beschiedenen Netzanzeige KA Schmidt 2022 nicht berücksichtigt. Die Berechnungen anhand des vorliegenden Modells zeigen jedoch, dass das Baugebiet auf Grund seiner geringen Größe (0,9 ha) und der Erschließung im Trennsystem kaum einen Einfluss auf das Unterlieger-Bauwerk „Regenüberlaufbecken Umkehr“ hat. Die Niederschlagsentwässerung soll gemäß Baugebungsplan in Form einer Versickerung im Plangebiet geprüft werden.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Inzwischen wurde eine Entwässerungsstudie erstellt und den Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung beigelegt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem mit Drosselung der Niederschlagswässer auf den privaten Grundstücken. Die Begründung der FNP-Änderung wurde entsprechend ergänzt. Eine geordnete Entwässerung des Plangebietes ist demnach möglich und in den Planunterlagen dokumentiert.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Kreisverwaltung Düren, Schreiben vom 20.04.2022		
	<p>Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen des Baugebungsplanes S 14.1 vorgetragen.</p> <p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind grundsätzlich keine Belange bezüglich des beantragten Verfahrens betroffen. Darüber hinaus werde ich mich aber im parallel laufenden Baugebungsplanverfahren hinsichtlich der an das Planungsgebiet angrenzenden Veranstaltungsfläche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht äußern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen: Wasserwirtschaft Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bedenken im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden wie folgt zurückgewiesen: Angesprochen wird das Tollrock-Festival. Beim Tollrock-Festival handelt es sich um ein jährlich stattfindendes Festival mit einer rund 20-jährigen Tradition. Da es sich lediglich um ein einzel-</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bodenschutz Es bestehen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen.</p> <p>Abgrabungen Aus abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Natur und Landschaft Neben dem Planentwurf mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen wurden unter anderem eine Begründung und eine Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt. Die Belange von Natur und Landschaft wurden dem Verfahrensstand entsprechend ermittelt und eingestellt. Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft keine Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan S14.1.</p> <p>Naturschutzberater (nachrichtlich) Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>nes Wochenende im Jahr handelt, welches zudem bereits seit vielen Jahren stattfindet und über die Grenzen der Stadt hinaus bekannt ist, wird auf die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen verzichtet. Auf BP-Ebene wird stattdessen ein Hinweis auf das Festival aufgenommen.</p> <p>Bodenschutz Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Abgrabungen Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Natur und Landschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Naturschutzbeirat Die Bedenken können zurückgewiesen werden: Inzwischen wurde ein Umweltbericht erarbeitet und der Planfassung beigelegt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleit-</p>	

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Beirat lehnt das Vorhaben zwar nicht grundsätzlich ab, kann aber aufgrund fehlender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme zum Verfahren abgeben.</p> <p>Insbesondere die vorgelegten Unterlagen zur Artenschutzprüfung der Stufe 1 sind unvollständig und das Ergebnis ist daher nicht nachvollziehbar. So fehlt die Betrachtung der einzelnen, potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Dies verwundert umso mehr, als es laut Abschnitt 3.1 der ASP 1 Hinweise auf mögliche Vorkommen einiger dieser Arten gibt. Daraus folgernd ergibt sich zudem die Erfordernis einer Artenschutzprüfung der Stufe II, die nachvollziehbar die Betroffenheit der einzelnen Arten entweder ausschließt oder eine angemessene Ausgleichsplanung ermöglicht.</p> <p>Außerdem fehlt in den zur Verfügung stehenden Unterlagen der Umweltbericht.</p>	<p>planung erfolgt zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festsetzungen zum Ausgleich des Restdefizites im Plangebiet.</p> <p>Auch die Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung können zurückgewiesen werden. Eine ASP II ist aus Sicht des Fachgutachters nicht erforderlich, im gesamten Plangebiet wurden bei der Vor-Ort-Begehung weder planungsrelevante Arten angetroffen, noch ergaben sich Hinweise auf Vorkommen. Das Eintreten Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.</p>	
15	Landschaftsverband Rheinland, Schreiben vom 20.04.2022		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert wird.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Ämter wurden bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 22.04.2022		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
17	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V., Schreiben vom 22.04.2022		
	<p>In der ASP I fehlt die Liste der laut LANUV vorkommenden planungsrelevanten Arten im MTB 5304 Nideggen 2. Quadrant (54 Arten). Das Plangebiet ist nur 300 m von der Grenze zum 1. Quadranten des MTB 5304 Nideggen (42 Arten) entfernt, es fehlt also auch die Liste der laut LANUV in diesem Quadranten möglicherweise betroffenen Arten. Damit ist die ASP I unvollständig und muss vervollständigt werden. In der ASP I werden für das Plangebiet Vorkommen planungsrelevanter Arten zitiert. Daraus folgt, dass auf jeden Fall eine ASP II erforderlich ist. Je nach Ergebnis der ASP II muss ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden, in dem der erforderliche Ausgleich für die Fläche und für die planungsrelevanten Arten nachvollziehbar dargestellt ist.</p> <p>Im LP 3 Kreuzau/Nideggen ist die Planfläche mit einem behördenverbindlichen Entwicklungsziel 1 ausgewiesen, das eine Umwandlung in ein Baugebiet zwingend verbietet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht Rechnung getragen: In der frühzeitigen Beteiligung wurde irrtümlicherweise der Anhang der ASP I nicht zur Verfügung gestellt. Nach Eingang der Stellungnahme wurde der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. der Anhang nachträglich zugesandt, woraufhin die LNU dem beauftragten Fachgutachter eine Stellungnahme zukommen lassen (Schreiben vom 13.06.2022). Zu diesen im Schreiben vom 13.06. aufgeführten Punkten (hier verkürzt wiedergegeben und in fett gedruckt) wird wie folgt Stellung genommen: Die LNU NRW ist der Auffassung, dass die Arten des angrenzenden Messtischblattquadranten (MTBQ 53042) auch in der ASP I hätten mitberücksichtigt werden müssen Die Liste des LANUV NRW je MTBQ wird als Informationsquelle im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MUNLV benannt. Sie dient dem*der Gutachter*in zur ersten Orientierung, der</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>möglicherweise betroffenen Arten. Sie erhebt dabei weder Anspruch auf Aktualität noch Vollständigkeit. So können Vorkommen, die im Jahre 2000 im MTBQ erfasst wurden, längst erloschen sein oder Arten, die eigentlich flächendeckend vorkommen, wie die Zwergfledermaus, werden nicht aufgeführt. Angrenzende MTBQ zu berücksichtigen, ist laut o.g. Leitfaden nur bei 'größeren, flächenintensiven oder über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Emissionen' angezeigt, wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist. In der ASP I wurde außerdem der MTBQ 53042 ausgewertet, offenbar liegt da eine Verwechslung seitens des LNU vor, sie hätten gerne eine Berücksichtigung des MTBQ 1 gehabt.</p> <p>Die LNU NRW ist der Auffassung, dass in der ASP I Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen wurden und daher eine ASP II erforderlich wäre</p> <p>Die ist zu verneinen und wird so auch nicht in der ASP I dargestellt. Im gesamten Plangebiet wurden bei der Vor-Ort-Begehung am 03.04.2021 weder planungsrelevante Arten angetroffen, noch ergaben sich Hinweise auf Vorkommen. Die Vorkommen der Mauereidechse am Fuße des Hangwaldes sind rund 300 m vom Geltungsbereich entfernt. Auswirkungen sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Die LNU NRW ist der Auffassung, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt würden, planungsrelevante Arten betroffen wären</p>	

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>und diese unzureichend in der ASP I berücksichtigt worden wären</p> <p>Wie bereits dargestellt sind Artenschutzrechtliche Belange nicht berührt, weil das Eintreten Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind. Dies wurde für jede einzelne potentiell vorkommende Art in der Tabelle aufgrund von Erfahrungswerten, Expertenbefragungen und Habitatansprüchen abgeprüft. 'Untersuchungen quasi ins Blaue hinein' sind nach VV Artenschutz weder erforderlich noch wären sie in diesem Fall zielführend.</p> <p>Die durch die LNU NRW aufgeführten Kritikpunkte werden als haltlos zurückgewiesen.</p> <p>Ergänzend wird angeführt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine umfassende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt wird und das Restdefizit durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird. An der Flächendarstellung wird daher aufgrund des dringenden Wohnraumbedarfs und der guten erschließungstechnischen Voraussetzungen weiterhin festgehalten.</p>	

8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wiesental / Schöne Aussicht" in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 26.04.2022		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.